

Gemeinde Doberschau-Gaußig

Ergänzungssatzung "Alter Dorfplatz West"

Fassung: April 2001

Satzungsbeschluss: 21. August 2001

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB genehmigt
Beschluss des Regierungspresidiums Dresden
vom 17. 12. 01

AZ: 57-2513.40172/Doberschau-
Gaußig-0211

Brodski
Dresden, 17.12.01



Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ort Doberschau - Ergänzungssatzung -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 21. August 2001 folgende Satzung für den Ort Doberschau-Gaußig erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Die einzubeziehenden Flächen sind auf der im Maßstab 1 : 2 000 beigefügten Karte als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellt.
2. Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Textliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich der Satzung werden folgende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, 1 a, 2 und 4 BauGB getroffen:

1. Als Höchstgrenze wird ein Vollgeschoss (I) festgesetzt.
2. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
3. Als Dachform sind nur Satteldächer oder ausnahmsweise Krüppelwalmdächer zulässig.
Die Dachneigung muss mindestens 42° betragen.
Dacheinschnitte sind unzulässig.

4. Die Firstrichtung ist entsprechend den Eintragungen der beigelegten Karte zwingend vorgeschrieben.
5. Als Fassadenfarbe wird weiß ausgeschlossen.
Die Farbe der Dachhaut (vorzugsweise Dachziegel) muss entsprechend den Dachfarben der Umgebung gewählt werden.
6. Der aus naturschutzrechtlicher Sicht notwendige Ausgleich ist auf der in der Karte dargestellten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durchzuführen.
Die im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung künftig vorgenommenen Eingriffe werden der Ausgleichsfläche zugeordnet.

Auf der ausgewiesenen Fläche ist jegliche Bebauung, auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO sowie jegliche Versiegelung des Bodens unzulässig.

Für die ausgewiesene Fläche wird folgende Maßnahme festgesetzt:

Es ist eine Streuobstwiese aus mindestens 15 hochstämmigen Obstbäumen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die Wiesenfläche ist extensiv zu bewirtschaften (2-schürige Mahd).

7. **PFLANZBINDUNGEN**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

Entlang der nördlich gelegenen Erschließungsstraße sind auf den Privatgrundstücken Straßenbaumpflanzungen gemäß Plandarstellung zu realisieren. Es sind Bäume der Art

Acer campestre	-	Feldahorn
Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v. Stammumfang 16 - 18 cm		

zu verwenden.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Hinweis:

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden.

Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Verfahrensvermerke:

1. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.04.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Den betroffenen Bürgern ist auf dem Wege der öffentlichen Auslegung vom 14.05.2001 - 15.06.2001 Gelegenheit gegeben worden, Anregungen vorzubringen.

22.08.2001

Gnaschwitz, den



Schulze
Schulze
Bürgermeister

2. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.08.2001 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

22.08.2001

Gnaschwitz, den



Schulze
Schulze
Bürgermeister

3. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

22.08.2001

Gnaschwitz, den



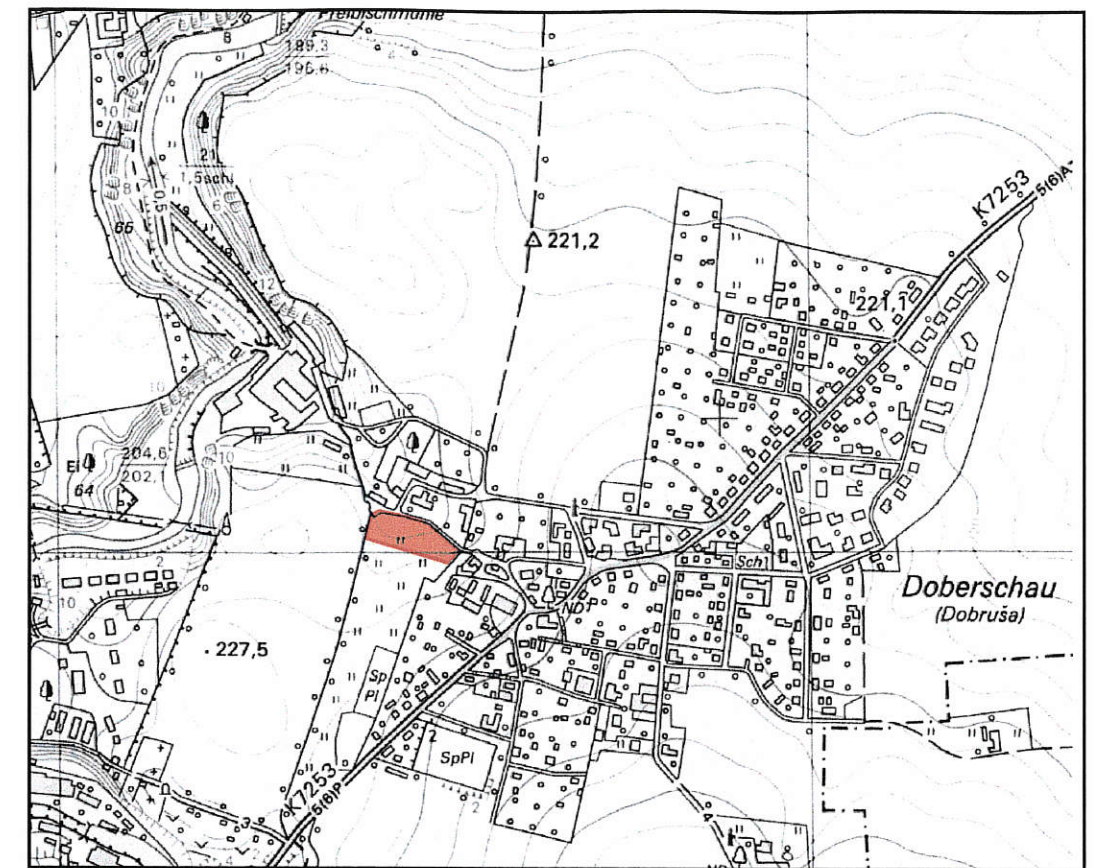
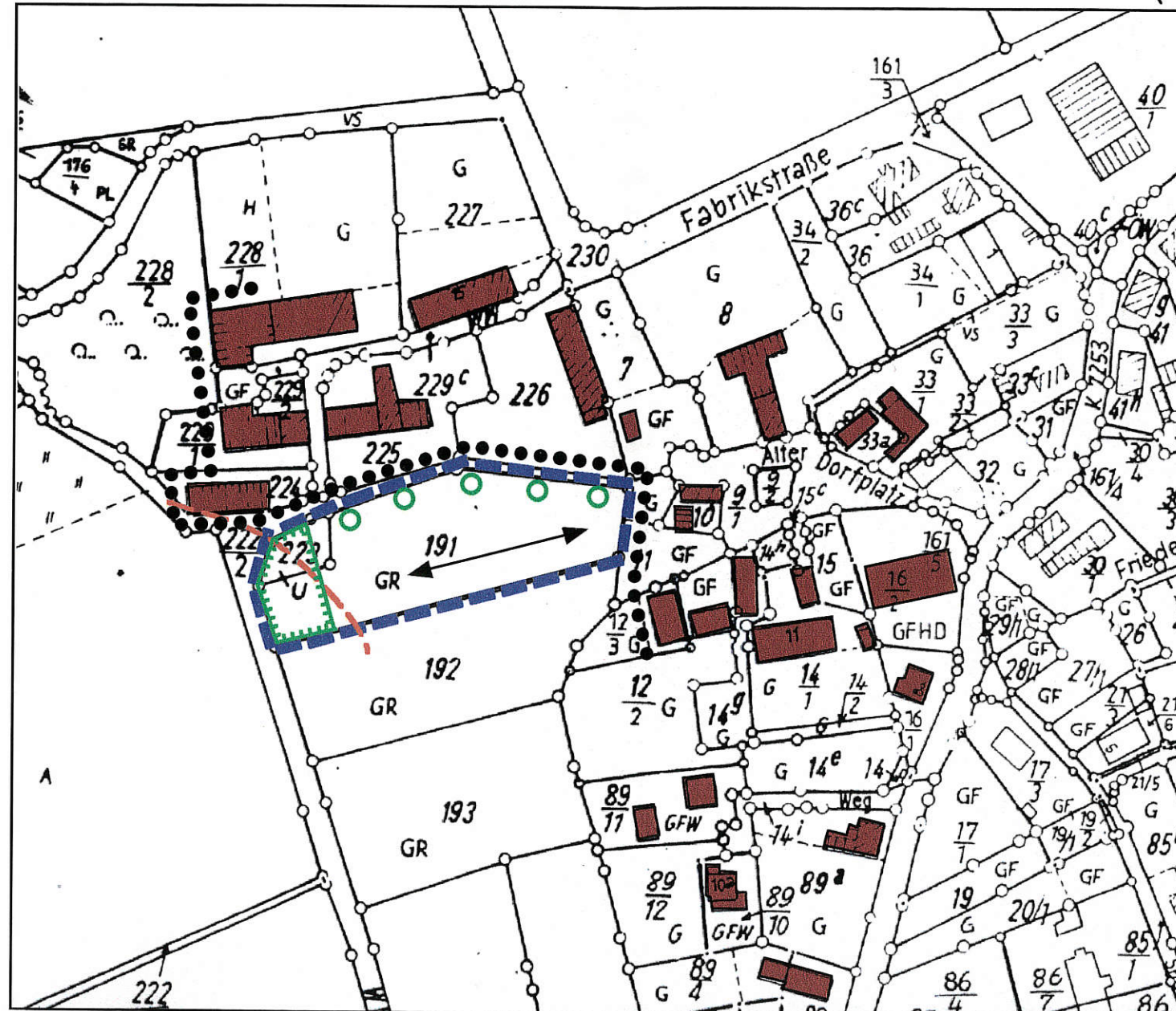
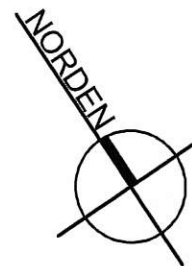
Schulze
Schulze
Bürgermeister

Ergänzungssatzung "Alter Dorfplatz West" in Doberschau

Karte zur Satzung M 1 : 2 000

Fassung: April 2001

Satzungsbeschluss: 21. August 2001



Übersichtsplan M 1 : 10 000

-  Geltungsbereich der Ergänzungssatzung
-  Grenze des Innenbereiches (zur Information)
-  Sicherheitszone Sprengstoffwerk
-  Gebäudebestand
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  Pflanzbindung Straßenbaum
-  Firstrichtung, maximale Abweichung 20°

